

5. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, namentlich durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Seminaren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen.

RESOLUTION 54/124

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/124. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995 und 52/81 vom 12. Dezember 1997 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie darin bestehen sollte, die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu stärken und zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und örtlicher Ebene,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, auch weiterhin als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Rechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie stetig zurückgegangen sind und somit seine Ressour-

cenbasis geschmälert wurde, und dass auf viele vorrangige die Familie betreffende Anliegen nicht eingegangen werden kann, wenn diese Tendenz nicht umgekehrt und der Fonds gestärkt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte des Kindes, einsetzen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen dauerhafte die Familie betreffende Maßnahmen zu ergreifen und namentlich auch Studien und angewandte Forschungsarbeiten über die Familie durchzuführen, um die Rolle der Familie im Entwicklungsprozess zu fördern und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Auseinandersetzung mit den einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

4. *empfiehlt*, dass alle in Betracht kommenden Akteure, namentlich die Regierungen, Forschungsinstitutionen und Universitäten sowie die Zivilgesellschaft, an der Ausarbeitung von Strategien und Programmen mitwirken, deren Ziel es ist, den wirtschaftlichen Lebensunterhalt der Familien auf Dauer zu sichern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu spielen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

6. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei der Verabschiedung ihres nächsten mehrjährigen Arbeitsprogramms für das Jahr 2004 eine Überprüfung der weltweiten Situation der Familie in Erwägung zu ziehen und dabei zu berücksichtigen, dass in unterschiedlichen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Systemen verschiedene Formen der Familie bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über geeignete Mittel und Wege zur Begehung des zehnten Jah-

²² A/54/256.

restags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/125

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/125. Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/91 vom 12. Dezember 1997 und 53/110 vom 9. Dezember 1998 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und die Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebten²³ und achten²⁴ Tagung zu den organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Zehnten Kongress abgab,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungsaktivitäten für den Zehnten Kongress fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress²⁶ und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen beteiligten Stellen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in diesen Berichten zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames

Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress, den eigentlichen Kongress, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen zu sorgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen und zu erwägen, wie bedürftigen Entwicklungsländern Hilfe bei der Teilnahme an dem Zehnten Kongress gewährt werden kann, indem im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütung der Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und sondiert wird, inwieweit von staatlichen, zwischenstaatlichen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Gebern Beiträge zu diesem Zweck aufgebracht werden können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen zuständigen Organe und Institute der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an dem Zehnten Kongress wirksam zu beteiligen und an der Formulierung regionaler und internationaler Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Sicherstellung der Rechtspflege mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongress in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen, und in den Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die dafür erforderlichen Mittel einzustellen;

7. *billigt* die Dokumentation und den Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zehnten Kongress, die der Generalsekretär in seinem Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für den Kongress vorgeschlagen hat²⁷, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *beschließt*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses am 14. und 15. April 2000 abgehalten werden soll, um es den Staats- und Regierungschefs beziehungsweise den Ministern zu ermöglichen, sich auf das Hauptthema des Kongresses zu konzentrieren;

9. *befürwortet*, dass die Staaten, die sonstigen betroffenen Organe und der Generalsekretär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die vier während des Zehnten Kongresses anberaumten Fachtagungen klar auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, und bittet die interessierten Regierungen, Folgemaßnahmen in Form konkreter Projekte oder Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit durchzuführen;

²³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. II.

²⁴ *Ebd.*, 1999, *Supplement No. 10* (E/1999/30), Kap. IV.

²⁵ E/CN.15/1999/6 und Korr.1.

²⁶ A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

²⁷ E/CN.15/1999/6 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt F, und Anhang.